

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Mitteilung der Kommission KOM(2011) 829 endgültig vom 24. November 2011, soweit sie es darin endgültig ablehnt, dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Art. 10 des Anhangs XI geeignete Vorschläge vorzulegen, und den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung — mit Wirkung vom 1. Juli 2011 — der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, nach Art. 265 AEUV einen Verstoß gegen die Verträge festzustellen, da die Beklagte unterlassen hat, dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Art. 10 des Anhangs XI des Statuts entsprechende Vorschläge vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des ersten Klagebegehrens, das die Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 24. November 2011 betrifft, macht der Rat als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs XI des Statuts in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Satz 2 EUV und Art. 241 AEUV geltend. Er trägt vor, dass die Schlussfolgerung der Kommission, wonach keine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union eingetreten sei, in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft sei: Die Kommission habe nicht alle verfügbaren relevanten objektiven Daten berücksichtigt und bestimmte Daten, auf die sie ihre Prüfung gestützt habe, fehlerhaft eingestuft. Da nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2010 in der Rechtssache C-40/10 (Randnr. 79) *der Kommission die Ausübung der ihr durch Art. 10 des Anhangs XI verliehenen Befugnis, entsprechende Vorschläge vorzulegen, nicht freistehe*, hätten diese Fehler bei der rechtlichen Qualifizierung des Sachverhalts, die als offensichtliche Beurteilungsfehler anzusehen seien, zur Rechtswidrigkeit der Weigerung der Kommission, entsprechende Vorschläge auf dieser Grundlage vorzulegen, geführt. Durch diese Ablehnung habe die Kommission auch gegen ihre Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit verstoßen (Art. 13 Abs. 2 EUV).

Das zweite Klagebegehren betrifft die Nichtigerklärung des Vorschlags für eine Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten nach der in Art. 3 des Anhangs XI des Statuts festgeschriebenen „normalen Methode“. Der Rat macht geltend, dass dieser Vorschlag eine Rechtswirkungen erzeugende Maßnahme sei, da nach Randnr. 71 des Urteils in der Rechtssache C-40/10 *„der Rat im Rahmen des betreffenden Art. 3 keinen Ermessensspielraum beanspruchen [kann], der über die darin festgelegten Kriterien hinausgeht“*. Indem sich die

Kommission dafür entschieden hat, einen Vorschlag nach der „normalen Methode“ anstelle eines Vorschlags auf der Grundlage der Ausnahmeklausel des Art. 10 des Anhangs XI vorzulegen, habe sie dem Europäischen Parlament und dem Rat die Möglichkeit genommen, ihr Ermessen hinsichtlich der Kriterien dieser Ausnahmeklausel auszuüben. Diese Entscheidung sei mit denselben Fehlern behaftet wie die Schlussfolgerung der Kommission in der Mitteilung vom 24. November 2011, wonach keine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union eingetreten sei. Überdies habe die Kommission durch die Vorlage des Vorschlags für die Angleichung der Dienstbezüge nach der „normalen Methode“ auch gegen ihre Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit verstoßen (Art. 13 Abs. 2 EUV).

Hilfsweise macht der Rat geltend, falls die Mitteilung der Kommission vom 24. November 2011 vom Gerichtshof nicht als Stellungnahme der Kommission im Sinne von Art. 265 Abs. 2 AEUV angesehen werden sollte, habe die Kommission gegen ihre Verpflichtung aus Art. 241 AEUV in Verbindung mit Art. 10 des Anhangs XI des Statuts, wie dieser vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-40/10 (Randnr. 79) ausgelegt worden sei, verstoßen, einen Vorschlag auf dieser Grundlage vorzulegen.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-67/12)

(2012/C 118/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und I. Galindo Martin)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3, 7 und 8 der Richtlinie 2002/91/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie 2010/31/EU⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur Durchführung der genannten Artikel der Richtlinie 2002/91/EG erforderlich sind, und jedenfalls dadurch, dass es dies der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Art. 15 der Richtlinie 2002/91/EG sehe vor, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am 4. Januar 2006 erließen.
2. Die Kommission müsse feststellen, dass das Königreich Spanien die in Bezug auf die Art. 3, 7 und 8 der Richtlinie 2002/91/EG erforderlichen Vorschriften bislang nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt habe.

(¹) ABl. 2003, L 1, S. 65.

(²) ABl. L 153, S. 13.

Vorabentscheidungsersuchen des Qorti Kostituzzjonali (Malta), eingereicht am 10. Februar 2012 — Vodafone Malta Limited, Mobisle Communications Limited/L-Avukat Ġenerali, Il-Kontrollur tad-Dwana, Il-Ministru tal-Finanzi, L-Awtorita ta' Malta dwar il-Komunikazzjoni

(Rechtssache C-71/12)

(2012/C 118/25)

Verfahrenssprache: Maltesisch

Vorlegendes Gericht

Qorti Kostituzzjonali

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Vodafone Malta Limited, Mobisle Communications Limited

Beklagte: L-Avukat Ġenerali, Il-Kontrollur tad-Dwana, Il-Ministru tal-Finanzi, L-Awtorita ta' Malta dwar il-Komunikazzjon

Vorlagefragen

Hindern die Bestimmungen der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) und insbesondere deren Art. 12 und/oder 13 die Mitgliedstaaten daran, den Betreibern mobiler Telekommunikationsdienste eine finanzielle Belastung aufzuerlegen, die

- a) als eine Verbrauchsteuer bezeichnet und durch nationale Rechtsvorschriften eingeführt wird;
- b) als Prozentsatz der Gebühren berechnet wird, die die Betreiber von Mobilfunknetzen von ihren Nutzern für die Dienstleistungen, die sie ihnen erbringen, verlangen, mit Ausnahme der durch Gesetz ausgenommenen Dienstleistungen;

- c) den Betreibern von Mobilfunknetzen von ihren Nutzern auf individueller Basis gezahlt werden, wobei dieser Betrag in der Folge von allen Betreibern, die Mobilfunkdienstleistungen anbieten, an den Kontrollur tad-Dwana weitergeleitet wird und dieser Betrag nur von den Betreibern, nicht aber von anderen Unternehmen einschließlich solcher, die andere elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, abzuführen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Ahmed Ettaghi

(Rechtssache C-73/12)

(2012/C 118/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di Pace di Revere

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Ahmed Ettaghi

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG (¹) im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, noch bevor er eine von der Verwaltungsbehörde erlassene Abschiebungsanordnung missachtet hat, allein aufgrund seiner illegalen Einreise und seines illegalen Aufenthalts mit einer Geldstrafe belegt wird, die als strafrechtliche Sanktion durch einen Hausarrest ersetzt wird?
2. Stehen die Art. 2, 15 und 16 der Richtlinie 2008/115 im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Mitgliedstaat nach dem Erlass der Richtlinie eine Rechtsvorschrift erlässt, die vorsieht, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, mit einer Geldstrafe belegt wird, die, ohne Beachtung des von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens und der in ihr festgelegten Rechte des Ausländers, durch die sofort vollziehbare Ausweisung als strafrechtliche Sanktion ersetzt wird?
3. Steht der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die während der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen wurde, um die Richtlinie zu umgehen oder jedenfalls deren Anwendungsbereich zu beschränken, und welche Maßnahmen hat das Gericht zu treffen, wenn es eine solche Zielsetzung feststellt?

(¹) ABl. L 348, S. 98.